



MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH

**Maßnahmenprogramm
des Bundes und der Länder nach Klimaschutzgesetz
zur Erreichung des Treibhausgasziels bis 2020**

*Zweite Umsetzungsstufe
für die Jahre 2015 bis 2018*

Mai 2015



INHALT

1. Zusammenfassung	5
2. Grundlagen der Strategie	7
3. Maßnahmenebene	10
4. Integration von Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	12
Anhang I: Maßnahmenprogramm des Bundes und der Länder	13
Anhang II: Programme der Länder	33
Anhang III: Programme des Bundes	37

1. Zusammenfassung

Bund und Länder haben im Juni 2013 ein Maßnahmenpaket für die Jahre 2013 und 2014 als Beitrag zur Erreichung des Klimaziels Österreichs bis 2020 politisch angenommen. Die Treibhausgasemissionen in Sektoren außerhalb des Emissionshandels dürfen im Jahr 2020 einen Wert von 48,8 Mio. Tonnen¹ CO₂-Äquivalent nicht überschreiten (-16% gegenüber 2005). Im Verpflichtungszeitraum 2013 bis 2020 ist ein linearer Reduktionspfad einzuhalten. Im Klimaschutzgesetz, Anlage 2, ist dazu eine indikative Aufteilung auf die Verursachersektoren vorgesehen. Der Umsetzungsstand zum Maßnahmenprogramm 2013/2014 wurde im Frühjahr 2014 überprüft. Ein Kurzbericht dazu erging an die Landesumweltreferentenkonferenz am 6. Juni 2014. In Entsprechung des Beschlusses der LURK ist nun darauf aufbauend ein weiteres Maßnahmenpaket für die Jahre ab 2015 zwischen Bund und Ländern zu akkordieren:

„Der Herr Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und die LandesumweltreferentInnen sehen die Notwendigkeit, dass gemeinsam unter Einbeziehung der anderen betroffenen Bundesministerien, insbesondere des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie ein wirksames Klimaschutz-Maßnahmenprogramm für die Jahre 2015 bis 2020 umgehend erarbeitet wird. Die darin enthaltenen Maßnahmen sollen in ihrer Gesamtheit und unter Fortführung von bestehenden Maßnahmen aus dem Maßnahmenprogramm 2013-2014 geeignet sein, die Ziele bis 2020 einzuhalten und einen langfristig sinkenden Emissionstrend im Sinne der EU-Ziele bis 2030 und 2050 einzuleiten.“ (LURK-Beschluss, 6.6.2014)

Die im Anhang enthaltenen Maßnahmen wurden in mehreren Diskussionsrunden zwischen Bund und Ländern akkordiert. Die Maßnahmen sollen ab 2015 von den Gebietskörperschaften umgesetzt werden und bilden damit einen weiteren Zwischenschritt zur Erreichung des Klimaziels Österreichs im Bereich der Sektoren außerhalb des Emissionshandels im Zeitraum 2013 bis 2020. Es ist von diesen Maßnahmen eine Reduktion der Treibhausgasemissionen von knapp 1,9 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent – berechnet für das Jahr 2020 (im Vergleich zum Basisszenario „mit bestehenden Maßnahmen“) – zu erwarten. Im Basisszenario wird unter der Annahme eines durchschnittlichen jährlichen Wirtschaftswachstums von rund 1,5% für das Jahr 2020 ein Emissionsniveau von ca. 51 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent berechnet. Unter diesen Rahmenbedingungen ist mit dem vorliegenden Maßnahmenpaket ein Emissionsniveau von 49,15 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent zu erwarten, womit der Zielwert für 2020 von 48,8 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent gemäß der Projektion um etwa 0,35 Millionen Tonnen überschritten werden würde.

Es wird daher erforderlich sein, im Hinblick auf eine drohende Fehlmenge zur Einhaltung des Zielwerts bis 2020 rechtzeitig weitergehende Maßnahmen zur Umsetzung zu bringen. Zusätzliche Maßnahmen werden insbesondere im Bereich des Verkehrs erforderlich sein, zumal eine Rückkehr zu höheren BIP-Wachstumsraten erhöhend auf die Nachfrage im Straßentransport sowie (bei gleichbleibenden Kraftstoffpreisen) auf den Export von Kraftstoffen im Fahrzeugtank wirkt.

Bund und Länder sind bestrebt, die Maßnahmen des Anhangs zügig umzusetzen, um eine rechtzeitige Treibhausgasreduktionswirkung sicherzustellen. Alle genannten Maßnahmen werden in den jeweiligen Gebietskörperschaften im Rahmen des jeweils zur Verfügung stehenden Budgetrahmens umgesetzt, wobei

¹ Neuberechnung des Ziels nach den ab 2015 anzuwendenden IPCC Reporting Guidelines 2006, gemäß den Beschlüssen der Europäischen Kommission 2013/162/EU sowie 2013/634/EU.

zur Finanzierung der Maßnahmen in manchen Sektoren interne Budgetumschichtungen in Betracht zu ziehen sind. Bund und Länder werden sich bemühen, zur Finanzierung von weiteren Klimaschutzmaßnahmen auch zukünftig entsprechende Ko-Finanzierungsmittel seitens der EU anzusprechen.

Perspektive bis 2030 und 2050

Der Verpflichtungszeitraum 2013 bis 2020 ist nicht als finale Zieletappe zu verstehen. Vielmehr wurden durch den Europäischen Rat am 24. Oktober 2014 Festlegungen für neue Ziele bis 2030 vorgenommen, welche wiederum als Zwischenetappe bis 2050 zu verstehen sind. In Bezug auf die Treibhausgasemissionen wurde zwischen den Staats- und Regierungschefs eine EU-weite Treibhausgasemissionsreduktion bis 2030 von mindestens 40% gegenüber 1990 vereinbart. Für Sektoren außerhalb des EU-Emissionshandels beträgt die Reduktionsvorgabe EU-weit -30% gegenüber 2005, wobei die Aufteilung auf die Mitgliedstaaten erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen wird. Wie in der Periode bis 2020 werden Mitgliedstaaten mit hohem BIP pro Kopf deutlich ambitioniertere Ziele zu verfolgen haben als Mitgliedstaaten mit geringerem Wohlstandsniveau (Differenzierung von 0 bis -40% gegenüber 2005).

Die Ziele bis 2030 bedeuten, dass frühzeitig mit entsprechenden Umsetzungsbemühungen begonnen werden muss. Die heutigen Weichenstellungen in Bezug auf die Entwicklung des Energie- und Mobilitätssystems sind wesentlich für den Trend der Emissionen bis 2030 und 2050. Bund und Länder verständigen sich vor diesem Hintergrund darauf, frühzeitig zusätzliche Maßnahmen im Hinblick auf eine kosteneffiziente Erreichung von EU-Zielen bis 2030 zu beraten und zur Umsetzung vorzubereiten.

2. Grundlagen der Strategie

Zieldefinition

EU-Ziel bis 2020

Die Klimaschutzverpflichtungen Österreichs sind im EU-Recht sowie im Völkerrecht verankert. Unter dem völkerrechtlich verbindlichen Kyoto-Protokoll ist Österreich verpflichtet, die nationalen Treibhausgasemissionen in den Jahren 2008 bis 2012 um 13% (gegenüber 1990) zu senken. Im sogenannten Klima- und Energiepaket (Dezember 2008) hat sich die EU neben dem Ziel für erneuerbare Energie und dem Ziel für Energieeffizienz zudem ein eigenständiges Emissionsreduktionsziel von 20% bis 2020 (gegenüber 1990) gesetzt. Dieses 20%-Ziel setzt sich aus zwei Unterzielen zusammen:

- Im europäischen Emissionshandelssystem (ETS, Emission Trading System) sollen die Treibhausgasemissionen – im Wesentlichen aus der Großindustrie und der Energieerzeugung – bis 2020 um 21% (Basisjahr 2005) gesenkt werden. Dies erfolgt aufgrund EU-weit einheitlicher Vorgaben. Die Zuteilung von Emissionszertifikaten erfolgt auf der Basis von Benchmarks, die durch Kommissionsentscheidung geregelt sind, sowie durch Versteigerungen.
- Für alle anderen Sektoren außerhalb des Emissionshandels (non-ETS Sektoren) sind die EU-MS zu nationalen Reduktionen verpflichtet, Österreich muss die Emissionen in diesen Sektoren bis 2020 um insgesamt 16% (gegenüber Basisjahr 2005) senken.

Das nationale Ziel von -16% wird für Österreich auch *völkerrechtlich* gemäß der (noch zu ratifizierenden) zweiten Verpflichtungsperiode 2013-2020 unter dem Kyoto-Protokoll verbindlich sein.

Berechnung des nationalen Ziels für Österreich

Das Ziel Österreichs einer Reduktion der THG-Emissionen um 16% bis zum Jahr 2020 ist gegenüber dem Basisjahr 2005 berechnet. Während der 8-jährigen Verpflichtungsperiode 2013 bis 2020 ist ein linearer Zielpfad einzuhalten. Die höchstzulässigen Emissionen im Startjahr 2013 entsprechen den durchschnittlichen Emissionen der non-ETS Sektoren in den Jahren 2008 bis 2010. Dadurch ergibt sich für Österreich nach den Berechnungen der Europäischen Kommission ein Zielwert 2020 von 48,80 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent (nach IPCC-Reporting Guidelines 2006). Allerdings wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen einer Überprüfung durch die Europäische Kommission bis Ende 2016 eine Korrektur der Emissionszuweisungen an die EU-Mitgliedstaaten vorgenommen werden kann, soweit es zu einer Abweichung der Emissionen (gemäß Treibhausgasinventur) von mehr als 1% infolge der Anwendung der neuen Berichtsvorgaben kommt. Artikel 27, Absatz 2 der Monitoring Mechanismus Verordnung² lautet diesbezüglich wie folgt:

„Die Kommission prüft bis Dezember 2016, ob die Auswirkungen der Anwendung der IPCC-Leitlinien von 2006 über die nationalen Treibhausgasinventare oder eine wesentliche Änderung der verwendeten UNFCCC-Methoden bei der Erstellung der Treibhausgasinventare zu einer Abweichung von mehr als 1 % bei den für Artikel 3 der Entscheidung Nr. 406/2009/EG relevanten Gesamtemissionen an Treibhausgasen eines Mitgliedstaats führen, und kann die jährlichen Emissionszuweisungen der Mitgliedstaaten nach Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Entscheidung Nr. 406/2009/EG ändern.“

² Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlament und des Rates vom 21. Mai 2013

Abb. 1:

Zielfadberechnung für Österreich 2013-2020 (non-ETS Sektoren)



Emissionsentwicklung bis 2013

Im Jahr 2013 wurde nach der aktuellsten Treibhausgasinventur des Umweltbundesamts die Emissionshöchstmenge gemäß EU-Vorgabe im Nicht-Emissionshandelsbereich im Ausmaß von rund 2,9 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent unterschritten (vgl. Abbildung 1). Die Emissionen sind gegenüber 2012 geringfügig (+0,4%) angestiegen, was vor allem auf den kräftig gestiegenen Dieselsatz im Verkehr zurückzuführen war. Trotz geringfügig kälterer Wintermonate als 2012 konnte der Gebäudesektor mit sinkenden Emissionen einen wesentlichen Teil der Emissionszunahme im Verkehr kompensieren.

Für die Zieleinhaltung Österreichs bringt die Bilanz für 2013 den Effekt mit sich, dass die nicht genutzten Emissionsrechte in Folgejahren zur Kompensation von Höchstwertüberschreitungen genutzt werden können.

Reduktionserfordernis und Maßnahmeneffekt bis 2020

Ausgehend von der nunmehr gültigen Emissionsobergrenze von 52,63 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent im Jahr 2013 und dem Zielwert von 48,80 Millionen Tonnen ergibt sich eine erforderliche Emissionsreduktion im Jahr 2020 in Höhe von 3,83 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent. Relevant für die *tatsächlich* erforderliche Emissionseinsparung sind jedoch auch die generellen Rahmenbedingungen im Zeitraum 2013 bis 2020, wie insbesondere die wirtschaftliche Konjunktur und die internationalen Energiepreise. Im aktuellsten Basis-Szenario („mit bestehenden Maßnahmen“) des Umweltbundesamtes (2015) kann bis 2020 ein Emissionsniveau von 51,01 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent erwartet werden. Dies würde eine geringfügige Erhöhung gegenüber dem *tatsächlichen* Emissionsniveau im Jahr 2013 gemäß THG-Inventur

bedeuten, hingegen einen leichten Rückgang gegenüber der *Emissionszuweisung* für 2013. Das Basis-Szenario würde 2020 eine Zielüberschreitung von etwa 2,21 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent bedeuten. Dieser Reduktionsbedarf muss somit durch zusätzliche Maßnahmenetzungen im Zeitraum 2015 bis 2020 realisiert werden. Das vorliegende Maßnahmenpaket kann dazu einen Beitrag von bis zu 1,86 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent leisten. Die Fehlmenge von rund 0,35 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent an Reduktionsbeitrag muss durch ein zusätzliches Anpassungspaket beigesteuert werden. Zusätzliche Maßnahmen werden insbesondere im Bereich des Verkehrs erforderlich sein, zumal eine Rückkehr zu höheren BIP-Wachstumsraten erhöhend auf die Nachfrage im Straßentransport sowie (bei gleichbleibenden Kraftstoffpreisen) auf den Export von Kraftstoffen im Fahrzeugtank wirkt.³

Tabelle 1: Zielberechnung, in Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent

Emissionszuweisung 2013	Ziel 2020	Reduktionsbedarf bis 2020 gegenüber 2013	Emissionstrend 2020 „mit bestehenden Maßnahmen“	Reduktions- erfordernis 2020	Wirkung Maßnahmen- paket
52,63	48,80	3,83	51,01	2,21	1,86

Die Zieleinhaltung für die einzelnen Jahre der Periode (inkl. 2020) ist nicht nur von den Maßnahmeneffekten abhängig, sondern u.a. auch von natürlichen Einflussfaktoren (insb. witterungsbedingten Schwankungen) und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (BIP-Wachstum, Energiepreisen...). Es wird daher empfohlen, Überschüsse aus einzelnen Jahren (wie 2013) in erster Linie zur Kompensation von derartigen maßnahmenunabhängigen Schwankungen einzusetzen. Die gemäß Zielpfad erforderliche jährliche Reduktion um ca. 530.000 t CO₂-Äquivalent muss hingegen vordringlich durch entsprechend wirksame Maßnahmenumsetzungen erreicht werden. Zudem ist eine Anpassung des Zielpfads nach Überprüfung der Europäischen Kommission bis Ende 2016 nicht ausgeschlossen (siehe Hinweis S. 7).

Zielaufteilung im Rahmen des Klimaschutzgesetzes

Aufgrund der Änderung der internationalen Richtlinien für die Berichterstattung von Treibhausgasemissionen (sog. „IPCC Reporting Guidelines“) ist die Anlage 2 des Klimaschutzgesetzes, welche die Aufteilung der Emissionshöchstmengen auf die einzelnen Sektoren enthält, anzupassen.

Das BMLFUW wird unter Berücksichtigung der methodischen Änderungen (z.B. neue „Global Warming Potentials“ für Methan und Lachgas), der Trendentwicklung bis 2013, der Entwicklung im Basis-Szenario („mit bestehenden Maßnahmen“) sowie den erwarteten Reduktionsbeiträgen der Maßnahmen des Anhangs neue Emissionshöchstmengen für KSG-Sektoren im Rahmen der Gesetzesbegutachtung vorschlagen.

³ Der Kraftstoffexport im Fahrzeugtank wird gemäß den internationalen Regeln zur Erstellung der THG-Inventur jenem Land zugerechnet, in dem die Betankung erfolgt. Dzt. werden der Republik Österreich mehrere Millionen Tonnen an CO₂-Emissionen aufgrund des Kraftstoffexports zugewiesen.

3. Maßnahmenebene

Die im Rahmen des Klimaschutzgesetzes (KSG) eingerichteten Verhandlungsgruppen erarbeiteten bereits im Zeitraum Dezember 2011 bis März 2012 detaillierte Treibhausgas-Emissionsreduktionsmaßnahmen. Die Wirkungen dieses fachlichen Vorschlagspakets wurden im Rahmen einer wissenschaftlichen Studie 2012 untersucht. Ein Teil dieser Maßnahmen gelangte mit dem ersten Maßnahmenpaket 2013/2014 zur Umsetzung. Auch für die vorliegende zweite Umsetzungsstufe sind die fachlichen Vorarbeiten aus 2012 eine wesentliche Grundlage.

Maßnahmenplan für den Zeitraum ab 2015 als zweite Stufe der Strategie

In der zweiten Umsetzungsstufe, welche gemäß dem Regierungsprogramm und dem Beschluss der Landesumweltreferentenkonferenz vom Juni 2014 die Jahre 2015 und folgende umfasst, werden Bund und Länder alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um die im **Anhang I** aufgelisteten Maßnahmen einer raschen Umsetzung zuzuführen und damit die Zielerreichung Österreichs im gesamten Verpflichtungszeitraum 2013 bis 2020 zu gewährleisten. Für die im Rahmen der zweiten Stufe umzusetzenden Maßnahmen wird eine Reduktionswirkung von knapp 1,9 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent erwartet. Somit kann eine Einhaltung des Zielpfads bis 2020 bei plangemäßer Umsetzung, sowie unter den gegebenen Annahmen in Bezug auf die wirtschaftliche Konjunktur, nicht zur Gänze gewährleistet werden, weshalb ein weiteres Anpassungspaket anzustreben ist (s.o.), insbesondere auch in Hinblick auf die 2030 Perspektive.

Aufrechterhaltung von bestehenden Maßnahmen

Es wird davon ausgegangen, dass gegenwärtig bestehende Maßnahmen zur Absicherung der nationalen Zielerreichung durch Bund und Länder jedenfalls aufrechterhalten werden. Konsistent mit dieser Vorgehensweise beziehen sich die untersuchten Maßnahmeneffekte ausschließlich auf neue Maßnahmen oder auf die Verstärkung bestehender Maßnahmen. Dies bedeutet auch, dass bei Zurücknahme oder Abschwächung bestehender Maßnahmen in Bezug auf deren Wirkung im Gegenzug andere Maßnahmen geschaffen werden müssten, um eine Verschärfung der Zielverfehlung vermeiden zu können.

Unterstützung der Maßnahmenumsetzung durch weitere Strategien

Programme der Bundesländer

Im Verantwortungsbereich der Bundesländer wurden in den vergangenen Jahren Anstrengungen bei der Erstellung von Klimaschutz- und Energieprogrammen unternommen, welche sich durchwegs in Umsetzung befinden. Die darin enthaltenen Maßnahmen sind als wichtige Ergänzung des vorliegenden gemeinsamen Maßnahmenplans zu verstehen. Die Länder verfolgen ihre Planungs- und Umsetzungsstrategien weiter bzw. ergänzen diese um Maßnahmen des vorliegenden Pakets. Maßnahmen der Bundesländer, welche im Bereich des Emissionshandels wirken (z.B. Forcierung von Strom aus erneuerbaren Energien) werden ebenso als wichtig für die Verfolgung der Klima- und Energieziele Österreichs erachtet.

Programme des Bundes

Auch der Bund hat in den vergangenen Jahren in unterschiedlichen Bereichen, die für den Klimaschutz von wesentlicher Relevanz sind, Programme, Strategien und Initiativen gestartet und erfolgreich durchgeführt.

Als Beispiele seien etwa **klimaaktiv** und **klimaaktiv mobil** (BMLFUW), die Gesamtverkehrsstrategie (BMVIT) oder die Energiestrategie (BMWWF und BMLFUW) genannt. Diese Initiativen ergänzen und unterstützen den vorliegenden Maßnahmenplan und sollen daher auch weitergeführt und laufend aktualisiert werden.

Im Juli 2010 hat der Ministerrat den österreichischen Aktionsplan für nachhaltige öffentliche Beschaffung (**naBe-Aktionsplan**) beschlossen und seine Umsetzung gestartet. Damit wird ein wesentlicher Schritt in Richtung Klimaschutz im öffentlichen Bereich gesetzt. Der naBe-Aktionsplan richtet sich an alle öffentlichen AuftraggeberInnen in Österreich. Alle Bundesministerien sind aufgefordert, die im Aktionsplan enthaltenen ökologischen, ökonomischen und sozialen Kriterien für den jeweiligen Ressortbereich und den Bereich der nachgeordneten Dienststellen anzuwenden. Ebenso bestehen auf Länder- und Gemeindeebene zahlreiche analoge Initiativen. Im Sinne einer umfassenden Wirkung nachhaltiger Beschaffung sind Bund und Länder daher aufgerufen ihre Bemühungen für eine nachhaltige und klimafreundliche Beschaffungen bei ihren jeweiligen Beschaffungsvorgängen weiter voranzutreiben.

Regionale Initiativen

Zahlreiche energiebezogene Maßnahmen des **Anhangs I** in den Bereichen Gebäude, Landwirtschaft, Verkehr und Energie/Industrie können durch Strategien der Bundesländer (Kurzbeschreibungen in Anhang II), des Bundes und durch sektorübergreifende regionale Initiativen wesentlich unterstützt werden. Hervorzuheben sind dabei insbesondere die vom Klima- und Energiefonds unterstützten **Klima- und Energiemodellregionen**, welche nicht nur eine regionale und zunehmend österreichweite Bewusstseinsbildung der Bevölkerung in Bezug auf Klimaschutz und nachhaltige Energieversorgung bewirken, sondern auch konkrete Investitionen auslösen.

Weiters können auf lokaler und regionaler Ebene Initiativen wie **e5** und **Klimabündnis** einen wesentlichen Bewusstseinswandel sowie konkrete investive Maßnahmen bewirken und sollen daher weiter ausgebaut werden. Hingewiesen wird auch auf zahlreiche Leuchtturmprojekte österreichischer Städte (Publikation „Klimaschutz findet ständig Stadt 2013“, Grazer Energieagentur – Österreichischer Städtebund).

Maßnahmenwirkungen post-2020

Vor dem Hintergrund der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates sowie mit Blick auf die kurze verfügbare Zeit bis 2030 ist es essenziell, dass bereits jetzt Maßnahmen mit langfristiger Ausrichtung und tiefgreifender Wirkung zur Umsetzung eingeleitet werden. Bislang ist das konkrete THG-Ziel Österreichs in Sektoren außerhalb des Emissionshandels nicht bekannt, es muss jedoch von einer beträchtlichen Erhöhung der Zielambition ausgegangen werden, zumal das Ziel der EU insgesamt (über alle Sektoren) von -20% bis 2020 auf -40% bis 2030 (jeweils gegenüber 1990) weiterentwickelt wurde. Langfristig muss im Einklang mit den 2050-Klimazielen der EU von -80 bis -95% (gegenüber 1990) angestrebt werden, die Energieaufbringung in Österreich weitestgehend mit erneuerbaren Energieträgern zu decken, womit erhebliche Forschungs- und Entwicklungsanstrengungen sowie (als Folge dessen) Investitionen in den Bereichen Energieeffizienz und Erneuerbare erforderlich sein werden. Die dafür notwendigen Rahmenbedingungen sind zeitgerecht vorzusehen, um eine entsprechende Planungssicherheit gewährleisten zu können.

Bund und Länder verständigen sich vor diesem Hintergrund darauf, frühzeitig zusätzliche Maßnahmen im Hinblick auf eine kosteneffiziente Erreichung von EU-Zielen bis 2030 zu beraten und zur Umsetzung vorzubereiten.

4. Integration von Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Angesichts der Herausforderungen, die der Klimawandel mit sich bringt, ist es notwendig, dass Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel in enger Verknüpfung miteinander stehen und in allen Sektoren bzw. sektorübergreifend, stets gemeinsam betrachtet werden. Anpassung kann den Klimaschutz nicht ersetzen. Erfolge im Klimaschutz tragen aber dazu bei, die Kosten für die Anpassung geringer zu halten. Bei der Planung von Anpassungsmaßnahmen wiederum sollen solche Maßnahmen bevorzugt werden, die gleichzeitig die Ziele des Klimaschutzes verfolgen. Aber auch bei der Planung von Klimaschutzmaßnahmen sollen solche favorisiert werden, die robust gegenüber einer großen Bandbreite von möglichen Klimaentwicklungen sind.

Wesentlich erscheint, dass in Hinkunft mögliche Folgen des Klimawandels in allen relevanten Planungs- und Entscheidungsprozessen auf der nationalen bis hin zur lokalen Ebene, politisch, behördlich, privatwirtschaftlich und den Einzelnen betreffend „mitberücksichtigt“ werden. Die Aktivitäten sind so auszurichten, dass sie auch noch für Rahmenbedingungen, die man mit Fortschreiten des Klimawandels in einigen Jahren (oder Jahrzehnten) erwarten kann, möglichst geeignet erscheinen, es geht also um Berücksichtigung wahrscheinlicher zukünftiger Bedingungen bereits bei der Planung und Implementierung von Maßnahmen heute. Durch Kooperation und Abstimmung zwischen den unterschiedlichen Handlungsfeldern, AkteurInnen und Entscheidungsebenen können außerdem rechtzeitig Synergien (auch finanzieller Natur) genutzt und Konflikte vermieden werden.

Sektor/Maßnahme	Umsetzungs- verantwortung ⁴	Umsetzungs- beginn
<p><i>Aktionsprogramm sind 4 Handlungsschwerpunkte erarbeitet worden, die sich von der Bewusstseinsbildung der Konsumentinnen und Konsumenten über den Ausbau der Weitergabe von Lebensmittel an soziale Einrichtungen bzw. dem Aufbau von Foodsharing und Optimierungen in allen Bereichen der Wertschöpfung bis zur Förderung der Forschungsaktivitäten erstrecken. Auch die Bundesländer setzen im Rahmen ihrer Zuständigkeit verstärkt Aktivitäten in diesem Bereich.</i></p> <p><i>Instrumente:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bewusstseinsbildung - verstärkte Weitergabe von <i>genusstauglichen</i> Lebensmitteln aus dem Handel an soziale Projekte - Forschungsprojekte zur Optimierung von Verarbeitungs- und Produktionsprozessen 		
<ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung zur Wiederverwendung: <ul style="list-style-type: none"> ○ Ausbau von Projekten zur Verlängerung der Nutzungsdauer (zB RE-USE-Projekten) <p><i>Wiederverwenden statt wegwerfen, entsorgen und neu produzieren spart Rohstoffe und Energie bei der Produktion (in Österreich wirksam, sofern eine entsprechende Produktion in Österreich erfolgt) und verringert gleichzeitig das Abfallaufkommen und damit Emissionen bei der Sammlung und insbesondere bei der Behandlung der Abfälle.</i></p> <p><i>Instrument: Mit dem Ausbau von Projekten und Netzwerken zur Verlängerung der Nutzungsdauer (z.B. RE-USE-Projekten) kann ein Beitrag geleistet werden, das Abfallaufkommen zu reduzieren und die Kreislaufwirtschaft zu fördern.</i></p>	Bund (BMLFUW), Länder	2015, laufend
<ul style="list-style-type: none"> • Aerobe Behandlung biogener Abfälle: <ul style="list-style-type: none"> ○ Flächendeckende Umsetzung der Vorgaben der RL „Stand der Technik der Kompostierung“ <p><i>Die Behandlung biogener Abfälle in Kompostanlagen soll nach dem Stand der Technik für einen emissionsarmen Betrieb erfolgen. Es werden hierin die technischen und betrieblichen Voraussetzungen für eine emissionsarme Prozessführung für sämtliche Verfahrensschritte und Anlagenteile und die Erzielung einer hohen Endproduktqualität beschrieben. In der Österreichischen Luftschadstoffinventur wird derzeit für alle Kompostanlagen ein dem Stand der Technik entsprechender Emissionsfaktor angesetzt. Die Gesamt-THG-Emissionen durch die Behandlung von biogenen Abfällen in Kompostanlagen liegen bei 137,5 kt CO₂-Äquivalenten (2010), davon werden durch die Hausgartenkompostierung, für die kein Stand der Technik formuliert ist, rund 70 kt CO₂-Äquivalente emittiert.</i></p> <p><i>Instrument: Prüfung inwieweit der Stand der Technik umgesetzt ist und gegebenenfalls Umsetzung konkreter</i></p>	Länder	2015, laufend

Sektor/Maßnahme	Umsetzungs- verantwortung ⁴	Umsetzungs- beginn
<p><i>Maßnahmen zur Einhaltung der Vorgaben</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Einführung und Umsetzung von Standards für IPPC-Kompostanlagen entsprechend dem BREF-Dokument <p><i>Für die Kompostierung wird derzeit ein BREF Dokument erstellt, das sich der Entwicklung von Kompostierungs-Standards widmet. Das BREF Dokument bezieht sich ausschließlich auf IED-Anlagen (Kapazität von > 75 t/Tag). Es ist derzeit nicht klar, ob hinkünftig die betroffenen IED Anlagen nur eingehaust betrieben werden dürfen oder weiterhin auch offene Anlagen erlaubt sein werden. Hinsichtlich der Treibhausgasemissionen zeigen Ergebnisse aus der Literatur, dass sowohl bei geschlossenen als auch bei offenen Kompostanlagen geringe Emissionen möglich sind. Eine Abreinigung von Methan und Lachgas, das im Kompostierungsprozess entsteht, ist auch bei geschlossenen Anlagen mit Biofilter nicht möglich. Zusätzlich können im Biofilter bei hohen Ammoniakkonzentrationen im Rohabgas relevante Mengen an Lachgas gebildet werden.</i></p> <p><i>Instrument: Die Umsetzung des BREF-Dokuments wird für IED Anlagen rechtsverbindlich sein. Binnen 4 Jahren nach der Veröffentlichung des BREFS sind bestehende Bescheide anzupassen und umzusetzen.</i></p>	<p>Bund (BMLFUW), Länder</p>	<p>2018</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Anaerobe Behandlung biogener Abfälle: <ul style="list-style-type: none"> ○ Verpflichtende Abdeckung von Gärrestlagern bei Neuanlagen <p><i>Durch eine gasdichte Abdeckung von Gärrestlagern kann das weitere Entweichen von Biogas verhindert werden. Dadurch werden einerseits THG-Emissionen vermieden, andererseits kann zusätzliches Methan – soweit dies technisch möglich ist - energetisch verwertet werden. Andernfalls ist das zusätzlich erfasste Methan abzufackeln. Sofern eine gasdichte Abdeckung aus baulich-technischen Gründen nicht möglich ist, können Emissionen aus den Gärresten durch eine optimierte Betriebsweise, wie insbesondere eine längere Verweildauer im Hauptfermenter oder durch eine mehrstufige Fermentation verringert werden. Im Jahr 2009 wurden laut ARGE Kompost & Biogas etwa 410.000 Tonnen Bioabfälle in Biogasanlagen verwertet (zitiert in BAWP 2011). Aus dem Gärrest einer Tonne biogenen Ausgangsmaterials kann bei einer offenen Lagerung von einer Emission von 25 kg CO₂-Äquivalenten (bei 2 % Verlust vom Gärrestlager) – 65 kg CO₂-Äquivalenten (bei 5 % Verlust vom Gärrestlager) ausgegangen werden (Lampert et al 2011). Würde der gesamte Gärrest nicht entwässert und in Lagern gelagert, die nicht gasdicht abgedeckt sind, ergibt sich eine maximale Reduktion der THG-Emissionen aus Gärrestlagern von 10 bis 26,5 kt CO₂-Äquivalente.</i></p> <p><i>Instrument: Ergänzung der Abfallbehandlungspflichtenverordnung (Anforderung an die Lagerung von Gärrückständen</i></p>	<p>Bund (BMLFUW)</p>	<p>2016</p>

Sektor/Maßnahme	Umsetzungs- verantwortung ⁴	Umsetzungs- beginn
<p><i>aus Biogasanlagen, die Abfälle einsetzen).</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Aufbereitung von Biogas zu Biomethan soweit technisch und wirtschaftlich umsetzbar <p><i>Die Wirtschaftlichkeit der Aufbereitung von Biogas zu Biomethan (Einspeisung ins Erdgasnetz, Tankstelle) soll verbessert werden, soweit dies technisch und wirtschaftlich umsetzbar ist. Die Emissionen je Tonne kompostiertem Material betragen rund 65 kg CO₂-Äquivalente. Bei der Vergärung mit anschließender Biomethanerzeugung sind die Emissionen vergleichbar hoch, sofern die Gärrestlager geschlossen sind (Lampert et al 2011). Falls es jedoch zu einer Gutschrift für das erzeugte Biomethan (ca. 200 kg CO₂-Äquivalente) kommt, ist die Treibhauswirksamkeit bei einer Vergärung mit Erzeugung von Biomethan geringer als bei der Kompostierung. Laut Lampert et al 2011 weist die Aufarbeitung des Biogases zu Biomethan die beste THG-Bilanz auf.</i></p>	<p>Bund (BMF, BMWFW)</p>	<p>2015</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Deponierung - Konsequente Umsetzung der DeponieVO 2008 hinsichtlich Reduzierung der Restemissionen insbesondere durch Überprüfung der Gassammelsysteme, Bewässerung, in-situ-Stabilisierung <ul style="list-style-type: none"> ○ Verpflichtende Überprüfung der Gassammelsysteme <p><i>Massenabfalldeponien sind mit Gassammelsystemen (Gasbrunnen, Sammelleitungen etc.) ausgestattet, die in anaeroben Bereichen entstehendes Deponiegas erfassen. Das erfasste Gas wird energetisch verwertet oder abgefackelt. Die Deponieverordnung sieht vor, dass die technischen Einrichtungen zur Erfassung und Behandlung von Deponiegas regelmäßig so zu warten, instand zu halten und erforderlichenfalls instand zu setzen sind, dass ihre funktionelle Qualität während der Ablagerungs- und Nachsorgephase erhalten bleibt. Das Deponieaufsichtsorgan hat in seinem jährlichen Bericht an die für die Aufsicht zuständigen Behörde u.a. die Ergebnisse der Überprüfung des Mess- und Überwachungsprogramms und Angaben zu den durchgeführten Überprüfungen mit einer Beschreibung festgestellter Mängel und der diesbezüglichen Maßnahmen zur Behebung der Mängel zu berichten. Im oberösterreichischen Abfallwirtschaftsplan von 2011 wird auf eine Studie aus dem Jahr 2004 verwiesen, die feststellte, dass knapp 50 % der geprüften Gasbrunnen nicht funktionstüchtig waren. Es ist daher davon auszugehen, dass hier Potenzial besteht, Methanemissionen durch Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit der Gassammelsysteme zu minimieren. Diese Maßnahme findet sich auch im Maßnahmenprogramm 2013-2014.</i></p> <p><i>Instrument: Konsequente Umsetzung der Deponieverordnung 2008 durch die Landesbehörden.</i></p>	<p>Länder</p>	<p>2015, laufend</p>

Sektor/Maßnahme	Umsetzungs- verantwortung ⁴	Umsetzungs- beginn
<ul style="list-style-type: none"> ○ Reduzierung der Restemissionen durch Bewässerung und in-situ Stabilisierung <p><i>Auch diese Maßnahme war bereits Teil des KSG-Verhandlungspapiers von 2012 und sollte fortgeführt werden. Es geht hierbei darum, bei Deponien die noch nicht endgültig abgedeckt sind, nach Beendigung der Abfallablagerung die Oberflächenabdeckungen optimal zu gestalten, um den Wasserhaushalt zu steuern und den Deponiegaserfassungsgrad zu steigern (temporäre Abdeckung). Bei zu geringen Wassergehalten sind Bewässerungsmaßnahmen zu setzen, um den biologischen Abbau und die Produktion von Deponiegas zu steigern. Das Deponiegas muss behandelt oder verwertet werden. Geht die Deponiegasproduktion so weit zurück, dass eine Verwertung oder Beseitigung, z.B. über eine Gasfackel, nicht mehr möglich ist, sind gemäß Deponieverordnung 2008 zur beschleunigten Reduzierung der Restemissionen gezielte Maßnahmen zur aeroben In-situ-Stabilisierung zu setzen. Bei der Umsetzung der Maßnahme sind Einzelfallbetrachtungen notwendig, da die Deponien sehr unterschiedlich sind (Dauer der Ablagerung, Art der abgelagerten Abfälle, Niederschlag, etc.).</i></p> <p><i>Instrument: Konsequente Umsetzung der Deponieverordnung 2008, im spezifischen §29 Absatz 2.</i></p>	Länder	2015, laufend
Fluorierte Gase		
<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Klima- bzw. Kühlgeräten durch Reduzierung des Kühlbedarfs <ul style="list-style-type: none"> ○ Vermeidung von Klimageräten durch bauliche Maßnahmen (Beschattung, Wärmeschutzfenster, Optimierung der Fensterflächen, etc.); ○ Ausbau des Fernkälte- bzw. Fernwärmenetzes; ○ Förderung von Alternativen, die auch für den Baubestand anwendbar sind (Rollos, dreifachverglaste Fenster etc.) <p><i>Die Klimatisierung ist ein wesentlicher Einsatzbereich für HFKW. Dem Trend zur Kühlung von Gebäuden (auch als Folge des Klimawandels) im Neubau und im Bestand kann durch bauliche Maßnahmen oder alternative Kühlungssysteme entgegengewirkt werden.</i></p>	Bund (BMLFUW), Länder	2015 (laufend)
<ul style="list-style-type: none"> • Einsatz von Alternativen zu F-Gas-basierten Kältemitteln in Klima- bzw. Kühlgeräten (F-gasfreie Kältemittel bzw. solche mit geringerem Treibhauspotenzial): <ul style="list-style-type: none"> ○ Bewusstseinsbildung in Wirtschaft und Bevölkerung; 	Bund (BMLFUW), Länder	2015/2016

Sektor/Maßnahme	Umsetzungsverantwortung ⁴	Umsetzungsbeginn
<ul style="list-style-type: none"> ○ Förderung von alternativen Kältemitteln unter Berücksichtigung der Sicherheitsaspekte und der Energieeffizienz (inklusive Pilotprojekte). <p><i>Herkömmliche Kältemittel (z.B. R 404a, R 134a) weisen ein besonders hohes „Global Warming Potential“ (GWP; Treibhauspotenzial) auf und sollen daher nach Möglichkeit durch F-gasfreie Alternative ersetzt werden. Wo dies technisch nicht möglich ist, sollen Kältemittel mit geringerem GWP zur Anwendung gebracht werden.</i></p>		
<ul style="list-style-type: none"> • Intensivierung der Vollziehung des Chemikalienrechts in Bezug auf den Handel mit und die Verwendung von F-Gasen im Rahmen des Schwerpunktprogramms Chemikalienkontrolle, z.B. durch: <ul style="list-style-type: none"> ○ Dichtheitskontrollen, ○ Führen von Aufzeichnungen, ○ Zertifizierung, ○ Quoteneinhaltung, ○ Abgabebeschränkungen. <p><i>Durch eine konsequente Vollziehung des Chemikalienrechts sollen Leckagen und Aufzeichnungsmängel weitestgehend vermieden und verbindlich vorgegebene Quoten (in Bezug auf Einfuhr von HFKW) bzw. gesetzliche Abgabebeschränkungen (z.B. Kühltürme, Aerosole) eingehalten werden.</i></p>	Bund (BMLFUW), Länder (mittelbare Bundesverwaltung)	2016
<ul style="list-style-type: none"> • Recycling, Entsorgung, Zerstörung von F-Gase enthaltenden Schaumstoffen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Sicherstellung der fachgerechten Entsorgung (Zerstörung) von Schaumstoffen im Rahmen der Baurestmassenentsorgung ○ Kontrollen hinsichtlich ausreichender Trennung von Baurestmassen und geeigneter Entsorgung im Rahmen der zukünftigen Recyclingbaustoffverordnung <p><i>F-gasehaltige Schaumstoffe wurden in den vergangenen Jahrzehnten in großen Mengen in Gebäudedämmstoffen und Montageschäumen verarbeitet. Bei Abbruch oder Sanierung von Gebäuden ist daher künftig mit erheblichen Abfallmengen, welche F-Gase enthalten, zu rechnen. Eine entsprechend fach-gerechte Trennung, Wiederverwertung bzw. Zerstörung problematischer Schaumstoffe ist daher geboten.</i></p>	Bund (BMLFUW)	Inkrafttreten RecyclingbaustoffVO voraussichtlich 2016
<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Inventur: <ul style="list-style-type: none"> ○ Optimierung der Inventur im Bereich F-Gase, Überprüfung der angewandten Methodik und Faktoren <p><i>Die Verbesserung der Treibhausgasinventur des Umweltbundesamts soll einerseits eine grundsätzliche Anpassung der Inventur an den derzeitigen Stand der Technik bieten (insb. Emissionsfaktoren), andererseits soll es durch die genauere</i></p>	Bund (Umweltbundesamt)	2015/2016

Sektor/Maßnahme	Umsetzungs- verantwortung ⁴	Umsetzungs- beginn
<i>Abgrenzung der verschiedenen Subsektoren besser möglich sein, die Wirkung von Maßnahmen, insbesondere im Rahmen der Umsetzung der EU-F-Gas-Verordnung No 517/2014, zu quantifizieren.</i>		
Landwirtschaft⁵		
<ul style="list-style-type: none"> • Tierhaltung: <ul style="list-style-type: none"> ○ N-angepasste Fütterung von Schweinen in Abstimmung mit baulichen Gegebenheiten ○ Ausweitung der Weideperioden und Anzahl der geweideten Tiere ○ Verbesserung der Grundfutterqualität bei Rindern ○ Erhöhung der Lebensleistung bei Milchkühen <p><i>Zweck: Reduzierung der CH₄- bzw. N₂O-Emissionen aus der Tierhaltung.</i></p> <p><i>Konkrete Umsetzung durch Unterstützung von landwirtschaftlicher Betriebsberatung, Demonstrations- und Informationsmaßnahmen, Flächenprämien (ÖPUL) im Rahmen des Programms für die Ländliche Entwicklung LE 2014 - 2020, sowie LW Forschungsförderung des BMLFUW (& Dienststellen), Zuchtprogramme der Verbände.</i></p> <p><i>Zum Teil in der Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen von LE 2014 - 2020 GZ. BMLFUW-LE.1.1.1/0171-II/2/2014 enthalten.</i></p> <p><i>Zum Teil in der Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österr. Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL 2015-2020) enthalten.</i></p>	BMLFUW und Länder, (LWK, Zuchtverbände)	2015
<ul style="list-style-type: none"> • Düngung: <ul style="list-style-type: none"> ○ Bedarfsgerechte und standortbezogene Düngung ○ Anpassung des Düngemanagements an veränderte Witterungsabläufe ○ Düngeplanung als Beratungswerkzeug forcieren, Einsatzmöglichkeiten von Nitrifikationsinhibitoren klären, Effizienzsteigerung bei Mineraldüngereinsatz und verlustarmer Wirtschaftsdüngerereinsatz, Begrünung, Gründüngung, Steigerung des Leguminosenanbaus, etc. als Unterpunkte der Maßnahme bedarfsgerechte Düngung/Güllebank (ev. mit Separierung von Fest- und Flüssiganteil) – organisatorische, kooperative Modelle angepasst an die österr. Agrarstruktur 	BMLFUW und Länder, (LWK, AGES)	2015

⁵ Das Programm für die Ländliche Entwicklung LE 2014 - 2020 enthält zahlreiche Maßnahmen, die für den Klimaschutz von Relevanz sind. Ein Überblick ist in Anhang III enthalten.

Sektor/Maßnahme	Umsetzungs- verantwortung ⁴	Umsetzungs- beginn
<ul style="list-style-type: none"> ○ Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und von Biogasgülle <p><i>Zweck: Reduzierung der CH₄- bzw. N₂O-Emissionen bei Wirtschaftsdünger- bzw. Mineraldüngeranwendung; Bedachtnahme auf mögliche geänderte Witterungsverläufe, die für die Düngewirksamkeit maßgeblich sein können.</i></p> <p><i>Konkrete Umsetzung durch Kontrollen, Unterstützung von landwirtschaftlicher Betriebsberatung, Investitionsförderung, ÖPUL-Flächenprämien, Förderung der betrieblichen Zusammenarbeit in LE 2014 – 2020, Versuchsdurchführung/Marktzulassung durch AGES, Feinstaubregelungen der Länder</i></p> <p><i>Zum Teil in der Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen von LE 2014 - 2020 GZ. BMLFUW-LE.1.1.1/0171-II/2/2014 enthalten.</i></p> <p><i>Zum Teil in der Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österr. Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL 2015-2020) enthalten.</i></p>		
<ul style="list-style-type: none"> • Güllemaangement und -lagerung: <ul style="list-style-type: none"> ○ Investitionsförderung für Güllelager nur wenn feste Abdeckung vorgesehen ist ○ Keine Baugenehmigung neuer Güllelagunen ○ Trennung von festen und flüssigen Wirtschaftsdünger-Anteilen <p><i>Zweck: Reduzierung der CH₄- bzw. N₂O-Emissionen bei Güllemaangement- und -lagerung</i></p> <p><i>In der Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen von LE 2014 - 2020 GZ. BMLFUW-LE.1.1.1/0171-II/2/2014 enthalten (unter Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung). Emissionsregelungen der Länder möglich.</i></p>	BMLFUW und Länder	2015
<ul style="list-style-type: none"> • Ausweitung des Biolandbaus <ul style="list-style-type: none"> ○ Forcierung von Maßnahmen zur Erhöhung des Biolandanbaus im Ackerland <p><i>Zweck: reduzierter N-Mineraldünger- bzw. Pflanzenschutzmittelbedarf sowie verbesserte Bodenfruchtbarkeit</i></p> <p><i>In der Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österr. Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL 2015-2020) enthalten – unter Biologische Wirtschaftsweise und Vermarktungsinitiativen für Bioprodukte.</i></p>	BMLFUW und Länder	2015

Sektor/Maßnahme	Umsetzungs- verantwortung ⁴	Umsetzungs- beginn
<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen im Bereich der Mechanisierung, insbes. Bodenbearbeitung (Treibstoffverbrauch, - CO₂-Emissionen/Senken): <ul style="list-style-type: none"> ○ Ecodriving ○ Reifendruck anpassen ○ Konservierende, schonende Bodenbearbeitung, die auch der Bodenverdichtung und -erosion entgegenwirkt ○ Umrüstung auf Pflanzenölkraftstoff ○ Elektrifizierung von Bewässerungspumpen <p><i>Zweck: Reduzierte CO₂-Emission bei der Flächenbewirtschaftung</i></p> <p><i>Ecodriving unter klimaaktiv mobil bereits realisiert und von LW Bildungsstätten ins Seminarprogramm aufgenommen.</i></p> <p><i>Zum Teil in der Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen von LE 2014 - 2020 GZ. BMLFUW-LE.1.1.1/0171-II/2/2014 (unter Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung und Diversifizierung/Energie) sowie in der Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österr. Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL 2015-2020, z.B. Mulch- und Direktsaat) enthalten.</i></p>	<p>BMLFUW und Länder, (LFI/LWK)</p>	<p>2015</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Beeinflussung des Konsumverhaltens: <ul style="list-style-type: none"> ○ Ausrichtung des Nahrungsmittelkonsums auf regionale, nachhaltig produzierte, ernährungsphysiologisch ausgewogene Zusammensetzung ○ Verstärkte Kooperationen zwischen Urproduktion, Lebensmittelverarbeitender Industrie und Handel, Gastronomie und Tourismusbranche ○ Vermeiden von Lebensmittelabfällen ○ Förderung von Direktvermarktung, lokaler Vermarktung, kurzer Versorgungsketten <p><i>Zweck: Reduzierte CO₂-Emission durch lokale und ressourcenschonende Nahrungsmittelproduktion (Transportvermeidung, Nachfragebeeinflussung)</i></p> <p><i>In der Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen von LE 2014 - 2020 GZ. BMLFUW-LE.1.1.1/0171-II/2/2014 enthalten (z.B. Teilnahme an Lebensmittelqualitätsregelungen, Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Erzeugergemeinschaften, Schaffung und Entwicklung von kurzen Versorgungsketten und lokalen Märkten sowie unterstützende Absatzförderung)</i></p>	<p>BMLFUW und Länder, (Gemeinden)</p> <p>ev. BMG, BMWFW</p>	<p>2015</p>

Sektor/Maßnahme	Umsetzungs- verantwortung ⁴	Umsetzungs- beginn
Gebäude		
<ul style="list-style-type: none"> • Beibehaltung der Bestrebungen von Bund und Ländern, im Gebäudebereich ein hohes Niveau zur Reduktion von Treibhausgasemissionen im Rahmen der Wohnbauförderung sicherzustellen. Der Beschluss der Wohnbaureferentenkonferenz vom 24. Oktober 2014 ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen. • Sicherstellung der Finanzierung der Wohnbauförderung unter Berücksichtigung der Zielsetzungen nach der bestehenden Art. 15a-Vereinbarung, BGBl. II Nr. 251/2009. <p><i>Die bestehende Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zwischen Bund und Ländern über Maßnahmen zur Treibhausgasreduktion im Gebäudebereich hat seit 2006 nachweislich wesentliche Emissionsreduktionen und Energieeinsparungen bewirkt. Dies erfordert jedoch auch die längerfristige Sicherstellung einer ausreichenden Finanzierung der Wohnbauförderung.</i></p>	BMLFUW, BMF, Länder	2015/2016
<ul style="list-style-type: none"> • Förderung thermisch-energetischer Gebäudesanierung forcieren: <ul style="list-style-type: none"> ○ Umsetzung und regelmäßige Aktualisierung der langfristigen Strategie zur Mobilisierung von Sanierungsinvestitionen bei Wohn- und Nichtwohngebäuden nach den Vorgaben von Artikel 4 Energieeffizienz-Richtlinie im Rahmen des Energieeffizienz-Aktionsplans unter Einbindung der relevanten Stakeholder (Länder, BMLFUW, BMF, BMVIT). ○ Umsetzung von Qualitätsstandards sowie Zielfestlegungen für die Sanierung von Wohn- und Nichtwohngebäuden im Einklang mit den Vorgaben des „Nationalen Plans“⁶ und der Kostenoptimalität (EU-Gebäuderichtlinie). ○ Sanierung von bislang nicht energetisch sanierten Gebäuden in Eigentum des Bundes bzw. der Bundesimmobiliengesellschaft, sowie in Nutzung des Bundes, nach den Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz in Anwendung von Artikel 4 der Richtlinie 2010/31/EU (RL 27/2012/EU) sowie im Einklang mit § 16 Energieeffizienzgesetz. Im Zeitraum 1.1.2014 bis 31.12.2020 sind Einsparungen in bundeseigenen Gebäuden in Höhe von 48,2 GWh (entsprechend einer Sanierungsquote von 3 %), sowie in BIG-Gebäuden in Höhe von 125 GWh zu erzielen. Die Länder unterstützen diese Maßnahme und werden ermutigt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten im Bereich der Landesgebäude vergleichbare Anstrengungen zu unternehmen. 	Länder, BMWFW, BMLFUW	2015

⁶ OIB-Dokument zur Definition des Niedrigstenergiegebäudes und zur Festlegung von Zwischenzielen in einem „Nationalen Plan“ gemäß Artikel 9 (3) der Richtlinie 2010/31/EU vom 28. März 2014.

Sektor/Maßnahme	Umsetzungs- verantwortung ⁴	Umsetzungs- beginn
<ul style="list-style-type: none"> ○ Alte Öl-, Kohle-, Elektrodirekt- und Allesbrennerheizungen bis 2020 durch innovative klimarelevante Systeme gemäß Art. 15a-Vereinbarung, BGBl. II Nr. 251/2009, ersetzen – Kombination mit thermischer Sanierung begünstigt fördern! (KliEn und WBF) ○ Bereitstellung von Förderungsmitteln des Bundes für thermische Gebäudesanierung bis 2018, Ergänzung zu/Abstimmung mit anderen Förderungsinstrumenten ○ Integration von Erfordernissen der Klimawandelanpassung in relevante Baustandards und Normen (unter Einhaltung von sozialer Inklusion) <p><i>Eine maßgebliche Reduktion des aus dem Gebäudesektor unmittelbar resultierenden Energieverbrauchs erfordert die thermisch-energetische Sanierung des Gebäudebestands, aus Gründen der Kostenoptimalität zu einem Zeitpunkt, der mit Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten zusammenfällt. Anreizsetzungen für Sanierungen in qualitativ hochwertiger Weise sollen daher weitergeführt werden. Ein wesentlicher Fokus ist in den nächsten Jahren auch auf öffentliche Gebäude (im Rahmen des Energieeffizienzgesetzes insbesondere des Bundes) zu legen, um die Zielvorgaben der EU-Bestimmungen umzusetzen. Im Rahmen des Energieeffizienz-Aktionsplans ist regelmäßig über Anpassungen der langfristigen Sanierungsstrategie zu berichten.</i></p>		
<ul style="list-style-type: none"> ● Förderung des Neubaus in energieeffizienter Bauweise: <ul style="list-style-type: none"> ○ Förderungen bis 2018 (WBF der Länder im Rahmen der geltenden Art. 15a-Vereinbarung, Wohnbauoffensive der Bundesregierung und betriebliche Förderungen) nur für Gebäude, die in Bezug auf Klimaschutz günstigere Standards als durch Bauordnung definiert aufweisen. ○ Einsatz effizienter erneuerbarer Energieträger bzw. effizienter Fernwärme im Neubau (Wohn- und Nichtwohngebäude), sofern dies technisch, ökologisch und wirtschaftlich realisierbar ist und nicht andere geeignete Energieeffizienzmaßnahmen ergriffen werden; auf die Vorgaben laut Immissionsschutzgesetz-Luft ist Bedacht zu nehmen. ○ Deutliche Anreize zur Errichtung neuer Wohngebäude in bestehenden Siedlungsstrukturen, u.a. durch besondere Unterstützung der Nachverdichtung bestehender Baulandwidmungen (siehe dazu auch separates Handlungsfeld Raumplanung) ○ Integration von Erfordernissen der Klimawandelanpassung in relevante Baustandards und Normen (unter Einhaltung von sozialer Inklusion) <p><i>Neu errichtete Gebäude müssen ab 2021 (behördlich genutzte Gebäude ab 2019) entsprechend den Vorgaben der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (RL 2010/31/EU) den Standard „Niedrigstenergiegebäude“ erfüllen, d.h. der Energiebedarf soll „fast bei Null“ liegen oder sehr gering sein und „zu einem ganz wesentlichen Teil durch Energie aus erneuerbaren Quellen — einschließlich Energie aus erneuerbaren Quellen, die am Standort oder in</i></p>	Länder	2015

Sektor/Maßnahme	Umsetzungs- verantwortung ⁴	Umsetzungs- beginn
<p><i>der Nähe erzeugt wird — gedeckt werden“ (Art. 2 Z 2). Die Förderung kann und soll bis 2018 wesentliche Impulse setzen, um diese Entwicklung zu begünstigen und die Kostenoptimalität von klima- und energieeffizienten Bauweisen weiter zu erhöhen. Auch in Bezug auf Baumaterialien, die eine günstige Klimabilanz aufweisen können besondere Anreize gesetzt werden. Die Wohnbauförderung soll weiterhin neben der primären Aufgabe, soziale Kriterien zu berücksichtigen, auch umwelt- und klimarelevante Ziele verfolgen, um langfristig einer klimagerechten Raumordnung gerecht zu werden (s. eigenen Abschnitt).</i></p>		
<ul style="list-style-type: none"> • Einsatz von innovativen klimarelevanten Heizsystemen nach Bauordnung: <ul style="list-style-type: none"> ○ Forcierung des Einsatzes effizienter erneuerbarer Energieträger bzw. effizienter Fernwärme im Neubau (Wohn- und Nichtwohngebäude) durch verpflichtende Alternativenprüfung; auf Wirtschaftlichkeit, soziale Verträglichkeit und Mitbestimmung der EndkundInnen sowie auf die Vorgaben laut Immissionsschutzgesetz-Luft ist Bedacht zu nehmen. <p><i>Neu errichtete Gebäude der Zukunft sollen nach Möglichkeit innovative klimarelevante Systeme gemäß Art. 15a-Vereinbarung, BGBl. II Nr. 251/2009, verwenden. Die OIB-Richtlinien, und folglich die Bauordnungen der Länder enthalten diesbezüglich klare Vorgaben („Nationaler Plan“⁷).</i></p>	Länder	2015/2016
<ul style="list-style-type: none"> • Forcierung von Information und Bewusstseinsbildung: <ul style="list-style-type: none"> ○ Weiterführung und Verbesserung von Informations- und Beratungsprogrammen des Bundes (klimaaktiv) und der Ländern, insbesondere in Bezug auf hochwertige thermische Sanierung und Einsatz erneuerbarer Energien. ○ Verbesserung der Effizienz von bestehenden Heizungsanlagen durch nachweisliche Beratungsangebote und Verbesserungsvorschläge im Rahmen der Vollziehung der wiederkehrenden Heizkesselüberprüfung <p><i>Für das Erreichen der langfristigen Klimaziele müssten die Sanierungsraten maßgeblich verbessert werden. Haushalte und Betriebe müssen daher noch stärker über die Vorteile thermischer Sanierung und erneuerbarer Energieträger informiert und über die Relevanz der Investitions- und Nutzungsentscheidungen jedes Einzelnen aufgeklärt werden.</i></p>	BMLFUW, Länder	2015
<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung des Aus- bzw. Fortbildungsprogramms für PlanerInnen und ProfessionistInnen im Zusammenhang mit gebäuderelevanten EU-Richtlinien (Gesamtenergieeffizienz Gebäude, Erneuerbaren Energien, Energieeffizienz) sowie nationalen Umsetzungsschritten, auch unter Bedachtnahme auf sich 	Länder, BMWFW	2015/2016

⁷ OIB-Dokument zur Definition des Niedrigstenergiegebäudes und zur Festlegung von Zwischenzielen in einem „Nationalen Plan“ gemäß Artikel 9 (3) der Richtlinie 2010/31/EU vom 28. März 2014.

Sektor/Maßnahme	Umsetzungs- verantwortung ⁴	Umsetzungs- beginn
<p>ändernde klimatische Bedingungen.</p> <p><i>Die Europäischen Anforderungen zu Energie und Klimaschutz müssen auch im Bildungsbereich umgesetzt werden. Der beim Neubau und bei größerer Renovierung von Gebäuden in jedem Fall geforderte „Einsatz von hocheffizienten alternativen Systemen [...]“ verlangt nach entsprechenden Aus- und Weiterbildungsprogrammen.</i></p>		
<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung der gebäuderelevanten Arbeiten im Rahmen des Österreichischen Normungsinstituts und des Österreichischen Instituts für Bautechnik. <p><i>Nur durch die ständige Weiterentwicklung der Methoden zur Ermittlung des Lieferenergiebedarfes und der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sind die Ziele Ressourcenschonung und Klimaschutz sinnvoll zu gestalten. Insbesondere sind die derzeitigen Ansätze dahingehend zu überprüfen, ob einerseits Verbrauch und Bedarf näher zusammengeführt werden können und andererseits die internationale Harmonisierung, wo sinnvoll, übernommen werden kann.</i></p>	Länder, Bund	2015
Verkehr		
<ul style="list-style-type: none"> • Forcierung von erneuerbarer Energie, um zur Erreichung des 10%-Ziels im Verkehrsbereich unter Berücksichtigung der sich abzeichnenden Restriktionen bei der Verwendung von Biotreibstoffen der ersten Generation durch forcierten Einsatz anderer Optionen (Strom aus erneuerbaren Energiequellen, Biowasserstoff, Biogas,...) beizutragen. <p><i>Die Richtlinie (2009/28/EG) über erneuerbare Energien definiert neben dem übergeordneten Ziel für erneuerbare Energieträger (20 % EU; 34 % für Österreich) ein Subziel für den Verkehrssektor: Bis 2020 muss jeder Mitgliedstaat mindestens 10 % der im Verkehr eingesetzten Kraftstoffe durch erneuerbare Energieträger, wie beispielsweise Biokraftstoffe oder Strom aus Erneuerbaren Quellen für E-Fahrzeuge oder Bahn, ersetzen.</i></p>	BMLFUW	2015
<ul style="list-style-type: none"> • Weitere Ökologisierung des Mautsystems am hochrangigen Straßennetz durch die Berücksichtigung von Umweltkosten nach Maßgabe der Bestimmungen der EU-Wegekostenrichtlinie 2011/76/EU⁸ <p><i>Die Anlastung externer Kosten ist eine überaus wichtige Maßnahme, die wesentlich dazu beitragen kann, den</i></p>	BMVIT	2015

⁸ Diese Maßnahme gilt im Sinne der EU-Wegekostenrichtlinie nur für Kraftfahrzeuge mit mehr als 3,5 Tonnen höchstzulässigem Gesamtgewicht.

Sektor/Maßnahme	Umsetzungs- verantwortung ⁴	Umsetzungs- beginn
<p><i>Straßengüterverkehr ökologisch verträglicher, effizienter und damit nachhaltiger zu gestalten. Die Schaffung der Möglichkeit zur Anlastung externer Kosten ist deshalb eines der vorrangigen Ziele der österreichischen Verkehrspolitik, das seit vielen Jahren konsequent verfolgt wird.</i></p> <p><i>Mit den Bestimmungen der Richtlinie 2011/76/EU wurde auf EU-Ebene erstmals die Möglichkeit geschaffen, dem Straßengüterverkehr neben den Infrastrukturkosten auch die von ihm verursachten externen Kosten der Luftverschmutzung und des Lärms anzulasten. Die Maut wird also zukünftig in dem Sinne ökologischer, als auch Umweltkosten in den Mauttarifen berücksichtigt werden sollen.</i></p>		
<ul style="list-style-type: none"> • Untersuchung über die Auswirkungen der Einführung der Bemaßung des niederrangigen Straßennetzes für LKW, bezogen auf die Klimaschutzziele 	Länder	2015
<ul style="list-style-type: none"> • Verstärkte Fortführung des klima:aktiv mobil Programms und regionaler Initiativen zum Mobilitätsmanagement, Flottenumstellungen, Radverkehrsausbau/regionale Radverkehrskonzepte, Spritsparen und Bewusstseinsbildung, Ausbau der Kooperation und den Synergien mit den Bundesländern, insbesondere durch Unterstützung von Ländern, Betrieben, Flottenbetreibern und Bauträgern, Städten, Gemeinden und Regionen, Tourismus, Freizeit, Schule und Jugend bis 2020 	BMLFUW	2015
<ul style="list-style-type: none"> • Forcierung der Elektromobilität (Fahrzeuge mit batterieelektrischem, hybridelektrischem und Brennstoffzellenantrieb mit Wasserstoff) und anderer nicht-fossiler alternativer Antriebstechnologien mit Potential zum Klimaschutz durch <ul style="list-style-type: none"> ○ Konsequente Implementierung des Umsetzungsplans Elektromobilität in und aus Österreich ○ Fortführung der Programme im KLI.EN: Technologieprogramm „Leuchttürme der Elektromobilität“ und „Modellregionen Elektromobilität mit erneuerbaren Energien“ ○ Einsatz der Programmlinie „Forschung“ des KLI.EN für die forcierte Entwicklung klimarelevanter Technologien und Innovationen in der Verkehrsforschung für eine nachhaltige Mobilität ○ das BMVIT-Programm „Urbane Elektromobilität“ zur Umsetzung von E-Taxi und eCarsharing Initiativen in österreichischen Ballungsräumen mit mehr als 50.000 EinwohnerInnen ○ Bewusstseinsbildung bei Jugendlichen durch Einsatz von Unterrichtsmaterialien und bei Führerscheinfragen zum Thema Elektromobilität im Kontext intelligente, effiziente und umweltfreundlichen Mobilität 	BMLFUW, BMVIT, BMVFW, Länder, (Gemeinden, Energieversorger, Verkehrsunternehmen)	2015

Sektor/Maßnahme	Umsetzungs- verantwortung ⁴	Umsetzungs- beginn
<ul style="list-style-type: none"> ○ Forcierung der E-Flotten für Gemeinden und Betriebe und Klima- und Energie-Modellregionen im klimaaktiv mobil Programm (BMLFUW) ○ Prüfung einer Weiterentwicklung von Anreizmechanismen zur Forcierung und Beschaffung von E-Fahrzeugen, auch für Private. ○ Attraktivierung der verkehrlichen Rahmenbedingungen für den Einsatz emissionsarmer voll- und teilelektrifizierter Fahrzeuge (BEV, REX/REEV, PHEV, HEV, FCHEV) als Beitrag zu einem intelligenten Anreizsystem. ○ Forcierte Bewusstseinsbildung für e-mobilität; neben den CO2-Emissionen/km sollen auch die Kosten/km kommuniziert werden. ○ Schaffung bzw. Anpassung von Möglichkeiten in Stellplatzordnung, Garagenordnung, etc. zur Errichtung von Ladeinfrastruktur im bestehenden Wohnbau und in Mehrfamilienhäusern außerhalb des öffentlichen Raumes ○ Ausbau der E-Ladeinfrastruktur sowie der Betankungsinfrastruktur von Wasserstoff im Rahmen der Umsetzung der EU RL „Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe“ unter forcierter Nutzung dieser Energieträger aus erneuerbaren Energiequellen 		
<ul style="list-style-type: none"> • Förderung aktiver Mobilitätsformen (Rad- und FußgängerInnenverkehr) durch <ul style="list-style-type: none"> ○ Fertigstellung des Masterplans Radfahren 2025 und Umsetzung (BMLFUW) ○ Fertigstellung des Masterplans Gehen 2020 und Umsetzung (BMLFUW/bmvit) ○ maximal mögliche Verbesserung für den Rad- und FußgängerInnenverkehr insbesondere in städtischen Räumen 	BMLFUW, BMVIT, BMG, Länder, (Gemeinden)	2015
<ul style="list-style-type: none"> • Forcierung von umweltfreundlicher Tourismusmobilität bei der Anreise in Tourismusregionen und -orte <p><i>Unter „nachhaltiger“ Mobilität im Tourismus wird verstanden, dass sie sicher, ökologisch, sozial und wirtschaftlich verträglich ist.</i></p> <p><i>Im Touristischen Verkehr werden erhebliche Verkehrsleistungen erbracht und sind daher von erheblicher Bedeutung für Treibhausgasemissionen. Auf Bundesebene arbeiten die für touristische Mobilität zuständigen Ministerien (BMWWF, BMLFUW und BMVIT) eng zusammen, um gemeinsam mit Ländern, Gemeinden, Verkehrs- und Tourismusregionen, attraktive Angebote für „nachhaltige“ Mobilität im Tourismus zu entwickeln, die für Urlauber/innen attraktive</i></p>	BMWWF, BMLFUW, BMVIT, Ländern, (Gemeinden, Verkehrs- und Tourismusregionen)	2015

Sektor/Maßnahme	Umsetzungs- verantwortung ⁴	Umsetzungs- beginn
<p><i>Alternativen zur Autoreise darstellen und von Gästen auch angenommen werden. Wesentlich sind attraktive An- und Abreiseangebote von Tür zu Tür und attraktive Mobilitätsangebote in den Urlaubsdestinationen, also Alternativen zum privaten Pkw auch für die „letzte“ Meile. Dazu können Anrufsammeltaxis und Rufbusse und für Ausflüge auch Fahrräder oder Elektro-Kfz zum Mieten attraktive Mobilitätsangebote bieten.</i></p>		
<ul style="list-style-type: none"> • Ökologisierung im ruhenden Verkehr: <ul style="list-style-type: none"> ○ Gewährleistung von flexiblen Regelungen zur Stellplatzverpflichtung unter Berücksichtigung der maßgeblichen Siedlungsstrukturen (Maximalgrenzen ermöglichen; Mindestanforderungen reduzieren; mit Parkraumbewirtschaftung steuern) ○ Integration des Carsharing in das Parkraum- und Mobilitätsmanagement ○ Errichtung von ausreichend Fahrradstellplätzen um ideale Rahmenbedingungen für das Radfahren zu schaffen ○ Preislicher Anreiz zur Verlagerung des Verkehrs vom motorisierten Individualverkehr (MIV) hin zum Umweltverbund <p><i>Die Parkraumbewirtschaftung soll ausgedehnt und neu strukturiert werden, um den Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel oder auf das Fahrrad zu fördern, öffentlichen Raum für FußgängerInnen zu erweitern und den Parksuchverkehr zu reduzieren.</i></p>	Länder, (Gemeinden)	2015
<ul style="list-style-type: none"> • Forcierung der Telematik: <ul style="list-style-type: none"> ○ Weiterentwicklung und flächendeckende Anwendung multimodaler Verkehrsinformationssysteme. ○ Erhöhung der Effizienz und Verlagerung auf energieeffiziente Fahrzeuge durch Telematik ○ Prüfung der Einführung eines österreichweiten E-Ticketing Systems <p><i>Die Verkehrstelematik soll dazu beitragen, das Verkehrsgeschehen effizienter, umweltfreundlicher und sicherer abzuwickeln. Die vorhandene Infrastruktur soll optimal genutzt werden und die VerkehrsteilnehmerInnen umfassend, aktuell und leicht zugänglich informiert werden. Darüber hinaus soll der Verkehr gezielt und dynamisch gesteuert bzw. effizienter abgewickelt werden, ggf. auch durch die Verlagerung auf öffentliche Verkehrsmittel.</i></p>	BMVIT, Länder, (Gemeinden, ASFINAG , ÖV- Unternehmen)	2015
<ul style="list-style-type: none"> • Maximale Verbesserung des öffentlichen Verkehrs (ÖV): <ul style="list-style-type: none"> ○ Aufbau eines bundesweiten Taktfahrplans ○ Verbesserung der Schnittstellen im intermodalen Personenverkehr 	BMVIT, BMLFUW, BMFJ (FLAF), Länder,	2015

Sektor/Maßnahme	Umsetzungsverantwortung ⁴	Umsetzungsbeginn
<ul style="list-style-type: none"> ○ Weitere Verbesserung des Angebots v. Bus und Bahn ○ Attraktivierung und Kundenoptimierung der Verknüpfungspunkte der öffentlichen Verkehrsmittel ○ Reduktion der möglichen Hitzebelastung für Fahrgäste und Personal unter weitgehender Ausnützung von passiven Lüftungsmöglichkeiten ○ Vorsehen ausreichenden Witterungsschutzes für Menschen (insb. Beschattung) ○ Abschluss einer Tarifreform, welche zusätzliche Anreize zum Umstieg auf den ÖV bietet ○ Förderung und rechtliche Absicherung von alternativen Bedienungsformen im ÖV ○ Erstellung von Mindestbedienstandards ○ Pauschalierung der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt (in einzelnen Bundesländern bereits umgesetzt) ○ Erfordernis von zusätzlichen Mitteln des Bundes für Leistungsbestellungen auf der Schiene ○ Langfristige Sicherstellung der Bundesförderungen für ÖV-Bestellungen. <p><i>Die Bedingungen beim Umsteigen von einem Verkehrsmittel zum nächsten sollen weiter optimiert werden, um die Bereitschaft von Autofahrenden, auf den ÖV umzusteigen, zu erhöhen.</i></p>	(Gemeinden, Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbände)	
<ul style="list-style-type: none"> • Ausbau und Sicherung der ÖV Infrastruktur Investitionen (Schieneninfrastruktur, sowie Nahverkehr) und Umsetzung der geplanten Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Umsetzung des ÖBB-Rahmenplans 2014-2019 (Fortschreibung des mit dem Rahmenplan 2013 – 2018 festgelegten Investitionsprogramms). Besondere Schwerpunkte werden innerhalb des Rahmenplans 2014-2019 auf folgendes gelegt: <ul style="list-style-type: none"> ○ Sicherheitspaket betreffend Erneuerungsstrategie der Stellwerke und der Gleisfreimeldeanlagen ○ Bauprojekte für den Integrierten Taktfahrplan (ITF) auf der Südstrecke ○ Maßnahmen betreffend Barrierefreiheit ○ Unterstützung der erforderlichen Investitionen von Privatbahnen in Abstimmung mit den Ländern 	BMVIT, BMF	2015
<ul style="list-style-type: none"> • Forcierung von klimarelevanter Forschung und Technologieentwicklung im Bereich Mobilität sowie Erprobung urbaner Mobilitätslösungen insbesondere im Rahmen des FTI-Programms „Mobilität der Zukunft“ (2012-2020) mit folgenden Themenfeldern: <ul style="list-style-type: none"> ○ Fahrzeugtechnologien (mit Fokus auf alternative Antriebe und Treibstoffe) ○ Verkehrsinfrastruktur (mit Fokus auf Energiemanagement und ressourcenoptimierte Massenmaterialien) 	BMVIT	2015

Sektor/Maßnahme	Umsetzungs- verantwortung ⁴	Umsetzungs- beginn
<ul style="list-style-type: none"> und Recycling) ○ Personenmobilität (mit Fokus auf nachhaltiges Mobilitätsverhalten durch aktive, gleichberechtigte und multimodale Mobilität) ○ Gütermobilität (u.a. mit Fokus auf ökologische Nachhaltigkeit) 		
<ul style="list-style-type: none"> • Forcierte Umsetzung von Forschungsergebnissen und Technologieentwicklungen mit Potential zum Klimaschutz im Rahmen der Verkehrs-, Infrastruktur und Umweltpolitik. 	BMVIT	2015
Energie und Industrie		
<ul style="list-style-type: none"> • Energieeffizienzgesetz: <ul style="list-style-type: none"> ○ Umsetzung des Gesetzes zur Erreichung des österreichischen Ziels von 1050 PJ für 2020 ○ Erreichung durch Lieferantenverpflichtung, "strategische Energieeffizienzmaßnahmen" sowie durch Einsparungen bei Bundesgebäuden; ○ Verpflichtende Durchführung von Energieaudits bei großen energieverbrauchenden Unternehmen. ○ Einrichtung einer Anlauf- und Beratungsstelle für KundInnen seitens der Energieversorgungsunternehmen <p><i>Das Energieeffizienzgesetz soll eine Verbesserung des Input-Output-Verhältnisses herbeiführen und Bewusstsein für die Notwendigkeit des effizienten Einsatzes von Energie schaffen. Österreich verpflichtet sich im Rahmen dieses Gesetzes bis zum Ende des Verpflichtungszeitraums 2020 zur Erreichung eines kumulativen Endenergieeffizienzziels i.H.v. 310 PJ und zur Erreichung eines Energieeffizienzrichtwerts i.H.v. 1.050 PJ.</i></p>	BMWFW	2015
<ul style="list-style-type: none"> • Definition von Instrumenten zur Energieraumplanung im Wege eines Bund-Länder-Prozesses (siehe Handlungsfeld Raumplanung), aufbauend auf Erstellung von Wärmekatastern als ersten Schritt und Prüfung der Implementierung 	Länder (Bund)	2015
<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung eines Vergleichs der Fördereffizienz und -effektivität aller bisherigen Förderungen zur Einsparung von Treibhausgasemissionen, um die künftige Förderpolitik im Sinne eines effizienten und effektiven Mitteleinsatzes fokussieren zu können: 	Bund / Länder	2015

Sektor/Maßnahme	Umsetzungs- verantwortung ⁴	Umsetzungs- beginn
<ul style="list-style-type: none"> ○ Aufbauend auf bestehenden Evaluierungen und Rechnungshofberichten ○ Einbeziehung von Energieeffizienz sowie Berücksichtigung von weiteren Zieldimensionen neben Treibhausgas-Emissionseinsparung (z.B. konjunkturelle Effekte, technologiepolitische Impulse, Klimawandelanpassung) ○ Studiendesign in enger Abstimmung zwischen kofinanzierenden Bundes- und LandesvertreterInnen gemeinsam zu erarbeiten ○ Ggf. Berücksichtigung von Erfahrungen in anderen EU-Mitgliedstaaten. 		
<ul style="list-style-type: none"> • Forcierung von Information, Bewusstseinsbildung sowie Aus- und Weiterbildung (klimaaktiv) <ul style="list-style-type: none"> ○ Weiterführung und Verbesserung von Informations- und Beratungsprogrammen des Bundes und der Ländern in Bezug auf Energieeffizienz in Betrieben und den vermehrten Einsatz erneuerbarer Energien. ○ Verbesserung des Aus- bzw. Weiterbildungsprogramms für PlanerInnen und ProfessionistInnen im Zusammenhang mit Energieeffizienz in Betrieben. 	Bund / Länder	2015
Übersektorales Handlungsfeld Raumplanung		
<ul style="list-style-type: none"> • Bund und Länder verständigen sich darauf, im Rahmen der Raumplanung - aufbauend auf den Ergebnissen der „ÖREK-Partnerschaft Energieraumplanung“ - Maßnahmen zu beraten und zu beschließen, die einen Beitrag zur Reduktion der THG-Emissionen liefern. • Vordringlich zu behandelnde Themenfelder sind: <ul style="list-style-type: none"> ○ Rechtliche Rahmenbedingungen für Energieraumplanung ○ Standardisierte Methoden zur Herstellung von Messbarkeit und Transparenz ○ Finanzielle Anreizsysteme zur Umsetzung von energieraumplanerischen Zielvorstellungen ○ Best-practise Sammlungen ○ Bewusstseinsbildung und Beratung für energieraumplanerische Maßnahmen 	Bund / Länder	2015

ANHANG II:

Programme der Länder (Auswahl)

Burgenland

Energiestrategie Burgenland 2020

Das 2009 ins Leben gerufene Energieteam Burgenland hat Vorschläge zu den Schwerpunkten Energieeffizienz und Energieeinsparung, Energieproduktion, Ressourcen, Energiespeicherung, Energieumwandlung, Energielogistik, und Öffentlichkeitsarbeit erarbeitet und Maßnahmenkataloge erstellt. Die Energiestrategie Burgenland 2020 beginnt mit einer Vision, welche auf lange Sicht erreicht werden soll. Die Vision des Burgenlandes ist es, 2050 die Energieautarkie zu erreichen, welche im Detail den vollständigen Strom-, Wärme- und Treibstoffverbrauch der BurgenländerInnen im Jahr 2050 abdecken soll. Zum Überblick sind nachstehend die aktuellen Zeithorizonte bis zur Erreichung der vollständigen Energieautarkie angegeben:

- 2013: Autonomie bei elektrischem Strom
- 2020: 50 % plus des gesamten Energieverbrauchs wird im Burgenland aus erneuerbaren Quellen produziert
- 2050: Vollständige Energieautarkie wird erreicht

Gesamtverkehrsstrategie Burgenland – gemeinsam mehr erreichen, nachhaltig – innovativ - sicher

Die Gesamtverkehrsstrategie Burgenland wurde am 15. Juli 2014 durch die Burgenländische Landesregierung einstimmig beschlossen. Um die Ziele, die mit dieser neuen Gesamtverkehrsstrategie verfolgt werden, auf einen Punkt zu bringen, wurde der Leitsatz „Gemeinsam mehr erreichen – Mobilität für alle BurgenländerInnen – nachhaltig – innovativ – sicher“ geprägt, der kurz und bündig aussagt, wohin die Entwicklung gehen soll. Das Land Burgenland will auch künftig gemeinsam mit der Bevölkerung, den Expertinnen und Experten und den Nachbarregionen daran arbeiten, die Ziele der Gesamtverkehrsstrategie zu erreichen. Das Land Burgenland wird weiter daran arbeiten, dass die Fahrtziele der Burgenländerinnen und Burgenländer erreichbar bleiben bzw. die Erreichbarkeit weiter verbessert wird, dies gilt im besonderen Maße für die Pendlerinnen und Pendler. Innovative Lösungen werden auch künftig eine wichtige Rolle spielen, wenn es gilt, die Zugangsbarrieren zu Mobilität (Information, Infrastruktur, etc.) weiter abzubauen und alternative Mobilitätsformen (Antriebstechnologien, Organisationsmodelle wie Car-Sharing, etc.) weiter zu entwickeln. Das Thema Sicherheit muss bei allen Planungen und Baumaßnahmen höchste Priorität haben.

Nachhaltig: Die Barrierefreiheit ist integrativer Bestandteil in allen Planungsprozessen. Wege unter fünf Kilometer werden vermehrt mit dem Fahrrad zurückgelegt. Bei Wegen innerhalb der Gemeinden liegt der Radverkehrsanteil derzeit bei durchschnittlich 8,5 %. Bei Wegen über die Gemeindegrenzen hinaus liegen die Werte deutlich darunter. Die Möglichkeiten zur kombinierten Nutzung von Fahrrad und dem öffentlichen Verkehr werden weiter verbessert. Der Wegeanteil des öffentlichen Verkehrs wird im gemeindegrenzüberschreitenden Pendlerverkehr weiter erhöht (Ausgangslage 21 % HHB 2013). Insbesondere Pendlerinnen und Pendler in die Zentren Wien und Graz sollen verstärkt den öffentlichen Verkehr nutzen (Ausgangslage Wien 46 % und Graz 25 %; Haushaltsbefragung 2013).

Niederösterreichisches Klima- und Energieprogramm 2020

In Niederösterreich werden die klimarelevanten Aktivitäten im NÖ Klima und Energieprogramm 2020 festgehalten. Diese enthält 43 Maßnahmen, welchen den großen Rahmen bis 2020 vorgeben. Darin befinden sich auch 208 konkrete Instrumente, die die tatsächlichen Umsetzungsschritte festlegen. Die Zielerreichung des Programms wird regelmäßig überprüft und die Instrumente gegebenenfalls angepasst und überarbeitet. Die Maßnahmen des Klimaschutzgesetzes finden sich ebenfalls in den Instrumenten des NÖ Klima- und Energieprogrammes 2020 wieder und werden im Rahmen der Projektumsetzung erfüllt.

Energiemasterplan Kärnten (eMap)

Kärnten strebt eine mutige, nachhaltige, ökologische und ambitionierte Gangart in Bezug auf die Nutzung der Energieressourcen an. Vorrangiges Ziel ist eine rasche Umsetzung der Energiewende. Der Energieverschwendung soll Einhalt geboten, und Effizienzsteigerungsmaßnahmen sollen intensiviert werden. Im Energiemasterplan (eMap) sind – unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Rahmenbedingungen – auch die Steuerungsinstrumente zur Erreichung dieser Ziele festgeschrieben. Kärnten soll bis 2025 im Bereich Wärme und Strom und bis 2035 im Bereich Verkehr zumindest bilanziell energieunabhängig und frei von fossilen und atomaren Energieträgern werden. Durch die damit verbundene drastische Verringerung der Emissionen wird ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

Mit einstimmigen Beschlüssen der Kärntner Landesregierung und des Kärntner Landtages zum Energiemasterplan hat Kärnten ein aktives Bekenntnis zum Klimaschutz abgelegt. Damit wird dieses wichtige Zukunftsthema von allen politischen VertreterInnen des Landes Kärnten getragen. Mit dem Ziel untrennbar verbunden sind wirksame Umsetzungsmaßnahmen etwa durch Information, Beratung und Bildung die zur Verbesserung der Energieeffizienz bzw. Energieeinsparung und zur Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien führen sollen. Landesgesetze, Fördermechanismen und Ausbildungen werden auf die eMap-Ziele ausgerichtet.

Die Zielsetzungen und der gesamte Prozess basieren auf den Grundsätzen der Ökologie, Ökonomie und Verbesserung der Lebensqualität. Sämtliche Zwischenergebnisse und Details finden Sie transparent auf der Landeshomepage: www.energie.ktn.gv.at

Energiezukunft 2030 Oberösterreich

Eine grundsätzliche Weichenstellung für das Energiekonzept "Energiezukunft 2030" erfolgte mit dem Landtagsbeschluss vom 5.Juli 2007. Ziel ist es demnach, schrittweise in Oberösterreich bei Wärme und Strom auf erneuerbare Energien umzusteigen und damit die CO₂-Emissionen und die Energieimporte zu senken. Am 22.Oktober 2007 hat die Oö. Landesregierung ambitionierte Detail-Ziele für die Energiezukunft von Oberösterreich formuliert und beschlossen: ausreichende Eigenerzeugung an erneuerbarer Energie zur vollständigen Abdeckung des Oö. Strombedarfes, ausreichende Eigenerzeugung an erneuerbarer Energie zur vollständigen Abdeckung des Energiebedarfes für Raumwärme in Oberösterreich, schrittweise Reduktion des Wärmebedarfes um 39% sowie auf Basis des europäischen Aktionsplans und der Oö. Potentiale an erneuerbarer Energie, sowie der Bundesregierungsziele im Bereich biogener Treibstoffe bis zu 41% weniger fossiler Diesel und Benzin im Verkehrsbereich (unter Bedachtnahme auf den Tanktourismus). Von einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe wurden unter Einbindung externer Organisationen 211 Maßnahmenvorschläge formuliert, diese wurden im Laufe des Prozesses auf 155 Maßnahmenvorschläge verdichtet. Die Maßnahmenvorschläge wurden in drei Sektoren (Strom, Wärme und Verkehr) gruppiert, die Verkehrsmaßnahmen sind großteils an das Oö. Gesamtverkehrskonzept angelehnt. Eine volkswirtschaftliche Analyse wurde durchgeführt und Aspekte der CO₂-Vermeidung (Kosten, Reduktionspotenziale) in einem Sonderprojekt, koordiniert durch den Klimaschutzbeauftragten, analysiert.

Ein erster Evaluierungsbericht zur „Energiezukunft 2030“ - der im 3-Jahresrhythmus, beginnend mit dem Jahr 2011 erstellt wurde - liegt vor. Der Landesenergiebeauftragte erstellt jährlich einen Umsetzungsbericht.

<http://www.esv.or.at/info-service/energie-in-ooe/>

Klimaschutzplan Steiermark Perspektive 2020/2030 und Energiestrategie Steiermark 2025

Die Energiestrategie 2025 bildet die Grundlage für die Energiepolitik des Landes Steiermark, in der sämtliche Energiekonzepte und Landtagsbeschlüsse eingearbeitet sind. Ziel ist es, unter Berücksichtigung sozialpolitischer und wirtschaftlicher Aspekte den Energieeinsatz bestmöglich zu reduzieren und den Restbedarf mit einem möglichst hohen Anteil an erneuerbaren Energieträgern zu decken.

Der Klimaschutzplan Steiermark - Perspektive 2020/2030 wurde mit Landtagsbeschluss vom 6. Juli 2010 einstimmig beschlossen und ist somit Masterplan für die Klimaschutzpolitik in der Steiermark. Anhand von 26 Maßnahmenbündeln soll das Basisziel minus 16% an Treibhausgasen in der Steiermark bis 2020 bzw. minus 28% bis 2030 erreicht werden. In den Teilbereichen Gebäude, Mobilität, Land-, Forst- und Abfallwirtschaft, Produktion, Energiebereitstellung sowie Klimastil sind insgesamt 279 Einzelmaßnahmen vorgesehen, die in Summe ihrer Wirksamkeit das angestrebte Ziel erreichen lassen.

Mit Regierungsbeschluss vom Juli 2011 wurden 57 Maßnahmen für die Klimaschutzplan Umsetzungsphase I ausgewählt und sukzessive in Umsetzung gebracht. Mit Juli 2013 wurde das Maßnahmenpaket auf insgesamt 109 Einzelmaßnahmen für die Umsetzungsphase II erweitert. Die Umsetzungsphase II wird auch in den kommenden Jahren fortgesetzt werden. Parallel dazu wird derzeit an der Erstellung eines Klima-Energieprogrammes für die Steiermark gearbeitet, in dem die steirische Energiestrategie 2025 bzw. der Klimaschutzplan Steiermark eingehen werden.

www.klimaschutz.steiermark.at

Leitstrategie Salzburg 2050 klimaneutral.energieautonom.nachhaltig

Im Gefolge der Reaktorkatastrophe von Fukushima wurde von der Salzburger Landesregierung ein Grundsatzbeschluss zur Energiewende gefasst. Auf dessen Basis wurde der Zielpfad des Landes für die Anteile an Erneuerbaren Energieträgern bzw die Emission von Treibhausgasen ausgearbeitet und von der Landesregierung beschlossen. Ebenfalls beschlossen wurde ein erstes Maßnahmenpaket zur Zielerreichung. Im Regierungsübereinkommen der aktuellen Landesregierung wurde das Programm übernommen und in weiterer Folge als Leitstrategie der gesamten Regierung positioniert. Zur Erreichung des ersten Zwischenzieles 2015 wurde ein „Masterplan Klimaschutz & Energie 2020“ beauftragt. Im Zuge der Erarbeitung wurden die möglichen Ausbaupotenziale Erneuerbarer Energien bis 2020 sowie mögliche Maßnahmen des Landes zur Energieeinsparung bzw. Minderung von Treibhausgasen von Experten definiert und dargestellt. In Regierungsklausuren am 22.11.2014 und 5.2.2015 wurden die Vorschläge der Arbeitsgruppe eingehend diskutiert, im April 2015 wird eine weitere Klausur stattfinden und voraussichtlich ein diesbezüglicher Beschluss der Landesregierung erfolgen.

Tirol

Klimastrategie Tirol

In Tirol wurde durch die Klimaschutzkoordination, abgestimmt innerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung und basierend auf den bisherigen Arbeiten zur Klimastrategie des Landes ein Maßnahmenkatalog für die Sektoren nach dem KSG ausgearbeitet. Die Maßnahmen wurden innerhalb der Arbeiten zur Klimastrategie Tirol (Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsstrategie Tirol 2013-2020) detailliert beschrieben und analysiert. Dieser Katalog wurde dem BMLFUW als Diskussionsgrundlage übermittelt. Zudem existieren in Tirol eine Energie- und Nachhaltigkeitsstrategie, deren Maßnahmen weiterhin umgesetzt werden.

Programm „Tirol 2050 – energieautonom“

Bis 2050 will Tirol seinen gesamten Energiebedarf aus heimischen Quellen abdecken. Beim Strom soll bereits 2030, also in 15 Jahren, Unabhängigkeit erreicht sein.

Klimaschutzprogramm der Stadt Wien

Das zentrale Dokument zum Klimaschutz in Wien ist das mehrere hundert konkrete Maßnahmen umfassende "Klimaschutzprogramm der Stadt Wien" (KliP Wien) mit dem Zielhorizont 2020. Dann sollen die jährlichen pro-Kopf-Emissionen Wiens um mindestens 21% niedriger liegen als 1990. Besonders wichtige Maßnahmenblöcke betreffen: hohe thermische Qualität von Gebäuden (Neubau und Sanierung), Energieträgerwechsel hin zu weniger CO₂-intensiven Energieträgern (Erneuerbare und Fernwärme) sowie in der Mobilität Forcierung des "Umweltverbunds" (Öffentlicher Verkehr, Radfahren, zu Fuß gehen). Das KliP Wien wird jährlich von der Österreichischen Energieagentur evaluiert; die entsprechenden Berichte werden im Internet publiziert unter:

<http://www.wien.gv.at/umwelt/klimaschutz/publikationen/index.html#fortschritt>.

Weitere klimarelevante Zielvorgaben finden sich im neuen "Stadtentwicklungsplan STEP 2025" (Zielhorizont 2025), in der "Smart City Wien Rahmenstrategie" (Zielhorizont 2050 mit Zwischenzielen für 2030) sowie im Fachkonzept Mobilität "miteinander mobil". Diese Dokumente wurden im Juni bzw. Dezember 2014 vom Wiener Gemeinderat beschlossen.

Darüber hinaus sind weitere für den Klimaschutz wichtige Programme bereits in Ausarbeitung, wie z.B. die Fortschreibung des Ende 2015 auslaufenden Städtischen Energieeffizienzprogramms.

Energieautonomie Vorarlberg

Mit der Energieautonomie 2050 hat sich Vorarlberg in einem einstimmigen Landtagsbeschluss ein ehrgeiziges energie- und klimaschutzpolitisches Ziel gesteckt. Das Land Vorarlberg will seine Vorreiterrolle beim Einsatz von erneuerbaren Energieträgern sowie beim effizienten und sparsamen Umgang mit Energie und Ressourcen gerecht werden. Im Jahr 2050 soll gleich viel Energie aus erneuerbaren Energien erzeugt werden wie in Summe verbraucht wird. Dadurch soll eine eigenständige, nachhaltige, leistbare sowie sichere Energieversorgung gewährleistet und die verbindlichen, europäischen Klimaschutzziele eingehalten werden. Mit den vom Vorarlberger Landtag am 16. November 2011 einstimmig beschlossenen „101 enkeltauglichen Maßnahmen zur Energieautonomie in Vorarlberg“ ist der Weg in den kommenden Jahren bis 2020 vorgezeigt. Der Maßnahmenplan beschreibt eine breite Themenpalette von Energieeffizienz in Gebäuden über den Ausbau erneuerbarer Energieträger bis zu Mobilität und Industrie.

Der gesamte Prozess „Energieautonomie Vorarlberg“ ist als Beteiligungsprozess für Bürger/-innen konzipiert. Die einzelnen Maßnahmen werden von Arbeitsgruppen bearbeitet, überprüft und konkretisiert. Bis zur Erreichung der Energieautonomie soll in einer jährlichen Konferenz der jeweilige IST-Status diskutiert, die Ergebnisse der Arbeitsgruppen ausgetauscht sowie die Umsetzungsschritte mit den Lenkungsgremien abgestimmt werden. Zur Überprüfung der Zielerreichung wird regelmäßig ein Monitoring durchgeführt.

ANHANG III

Programme des Bundes (Auswahl)

klimaaktiv

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) setzt sich gemeinsam mit Unternehmen, Ländern, Regionen und Gemeinden, Haushalten und Schulen für nachhaltigen Klimaschutz ein. **klimaaktiv**, die Klimaschutzinitiative des BMLFUW wurde vor zehn Jahren gegründet und ist heute mit über 7.100 Wirtschaftspartnern das österreichische Netzwerk für die Energiewende.

klimaaktiv mobil

klimaaktiv mobil ist die Klimaschutzinitiative des BMLFUW im Verkehrsbereich, die klimafreundliche Mobilität forciert. Im Mittelpunkt stehen die Förderung umweltfreundlicher und gesundheitsfördernder Mobilität durch klimaschonendes Mobilitätsmanagement, die Forcierung alternativer Antriebe, Elektromobilität und erneuerbarer Energie im Verkehrsbereich sowie die Stärkung des Radverkehrs und innovativer öffentlicher Verkehrsangebote. Durch diese Maßnahmen trägt die Initiative zur Reduktion der CO₂-Emissionen und zur Verbesserung der Lebensqualität der BürgerInnen bei.

Gesamtverkehrsplan

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) formuliert im Gesamtverkehrsplan für Österreich die Ziele und Strategien einer umfassenden Verkehrspolitik bis 2025 über alle Verkehrsmittel und -träger hinweg. Die wesentliche Voraussetzung für dessen Umsetzung ist die Kooperation aller beteiligten Akteure, darunter vor allem des Bundes, der Länder und der Gemeinden. Die österreichische Verkehrspolitik erachtet Verkehr und Mobilität als wichtige Voraussetzung für wirtschaftlichen Fortschritt und gesellschaftlichen Wohlstand. Damit diese positiven Aspekte gezielt genutzt werden können, müssen Schattenseiten wie Emissionen, Unfälle, Ressourcenverbrauch und hoher Flächenbedarf minimiert werden. Dafür stehen Steuerungsinstrumente in Form von Anreizen, Geboten, Verboten und intelligenter Planung zur Verfügung. Der strategische Plan formuliert Leitlinien der österreichischen Verkehrspolitik, konkrete Ziele und jene Maßnahmen, die zur Zielerreichung vorgesehen sind.

Programm für ländliche Entwicklung LE 2014-2020

Klimaschutzrelevante Inhalte sind insbesondere in folgenden LE-Maßnahmen enthalten:

M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen: Sensibilisierung für Umwelt und Klima in Berufsbildung, Fort- und Weiterbildung, Demonstrations- und Informationsmaßnahmen

M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste: Bereitstellung von ldw. Betriebsberatung und Beraterausbildung, auch hinsichtlich Klimaschutz, Energieeffizienz (Spritsparende Fahrweise, angepasste N-reduzierte Tierfütterung, etc.)

M03 – Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel: hinsichtlich biologische Produktion und Regionalität klimaschutzrelevant

M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte: Invest. in lw. Betriebe zur Verbesserung der Umweltwirkungen, Emissionsminderung, Energieeffizienz; z.B. Abdeckung von Güllegruben, Maschinen zur bodennahen Gülleausbringung, Umstellung von Traktoren auf Pflanzenölbetrieb, Elektrifizierung von

Bewässerungseinrichtungen, Biomasseheizkessel; Nichtproduktive Investitionen – Klimafolgen (Stabilisierung von Hangrutschungen)

M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen: Diversifizierung, Verkauf von / Investition in Energiedienstleistungen (Bioenergie), Nutzung von Dachflächen zur Stromproduktion (Fotovoltaik)

M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten: Forcierung Erneuerbarer Energien (Nahwärmanlagen, Biogas), Energieeffizienzsteigerung, klimafreundliche Mobilitätsmaßnahmen (klima:aktiv:mobil), Schutz vor Naturgefahren (Wald - Klimawandelanpassung)

M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern: Stabile Wälder als Rohstoffbasis (Biomasse) und funktionierendes Ökosystem

M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme: ÖPUL; bodennahe Gülleausbringung, emissionsmindernde Anbau- und Bewirtschaftungsverfahren, C-Speicherung, Humusaufbau, Reduktion von Betriebsmitteln, Erosionsschutz, N-Effizienz-Steigerung und N-Reduktion (N₂O)

M11 – Ökologischer/biologischer Landbau: reduzierter N-Mineraldünger- bzw. Pflanzenschutzmittelbedarf sowie verbesserte Bodenfruchtbarkeit

M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie: Reduzierte Düngeintensitäten – reduzierte Emissionen

M14 – Tierschutz: Förderung der Weidehaltung (CH₄- und N₂O-reduzierend)

M15 – Waldumwelt- und -Klimadienleistungen und Erhaltung der Wälder: Erhaltung genetischer Ressourcen und Naturverjüngung (Klimawandelanpassung)

M16 – Zusammenarbeit: Emissionsminderung durch kurze Versorgungsketten und lokale Vermarktung, thematischer Ansatz zu Klima und Boden im Rahmen der Europ. Innovationspartnerschaft (EIP-Operationellen Gruppen) in Vorbereitung.